



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

GDWS

Postfach 13 20 · 39003 Magdeburg

**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt**

Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3800S11-312.04/0002_001

18.03.2025

Zentrale 0391 2887-0
Telefax 0391 2887-3030
magdeburg.gdws@wsv.bund.de
www.gdws.wsv.bund.de

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. MD01/2025 der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

gemäß § 1 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) in
Verbindung mit § 16 Absatz 6 der Binnenschiffpersonalverordnung
(BinSchPersV)

für die Schifffahrt auf der Elbe und dem Mittellandkanal

**Aufhebung der Streckenkundepflicht für die Zeit der Sperrung der
Kanalbrücke des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg auf dem Mittel-
landkanal vom 31.03.2025 bis einschließlich 23.05.2025 und notwen-
diger Umfahrung über die Elbe (km 332,8 bis km 343,9 - Strecke 6)**

Für die Zeit der Sperrung der Kanalbrücke des Mittellandkanals (MLK)
über die Elbe vom 31.03.2025 bis einschließlich 23.05.2025 (bekannt-
gemacht mit Nachricht für die Binnenschifffahrt Nummer 2025/0101/0)
müssen Schiffsführer für die Fahrt auf der Elbe von km **332,8 bis km
343,9 (Strecke 6)**, unter deren Führung ein Fahrzeug steht, nicht im
Besitz einer besonderen Berechtigung für die Risikostrecke Elbe von
km **332,8 bis km 343,9 (Strecke 6)** entsprechend § 16 Absatz 1 Num-
mer 2 sein, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

1. Die Fahrt darf nur in der Zeit von 30 min vor Sonnenaufgang
und 30 min nach Sonnenuntergang durchgeführt werden,
2. die Fahrt bei unsichtigem Wetter ist sowohl am Tag wie auch in
der Nacht verboten,
3. das erforderliche Wendemanöver für die Ein- in bzw. Ausfahrt
aus dem Rothenseer Verbindungskanal muss im Schutzhafen
Magdeburg (ehemals I-Hafen) durchgeführt werden,
4. bei der Wahl der Abladetiefe müssen die täglich bekannt ge-
machten Fahrrinntiefen für die Elbe Strecke 6 sowie ein aus-
reichendes Flottwasser berücksichtigt werden und
5. während der Ausfahrt aus beziehungsweise in den Niegripper
Verbindungskanal muss die Ankereinrichtung des Fahrzeugs



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

jederzeit und unverzüglich einsatzbereit sein. Ein Besatzungsmitglied, das mit der Bedienung der Ankereinrichtung vertraut ist, muss sich während dieser Zeit im unmittelbaren Bugbereich des Fahrzeugs aufhalten.

Es wird auf die vor Ort ausgeschilderten und in den IENC eingetragenen Übergänge nach Anlage 8 Nr. VI Buchstabe B der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) verwiesen. Des Weiteren insbesondere auf die Verpflichtung, die sich aus dem § 6.04 Nr. 1 der BinSchStrO ergibt. *(Beim Begegnen muss der Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs dem Talfahrer einen geeigneten Weg freilassen.)*

Alle anderen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Binnenschiffpersonalverordnung bleiben unberührt.

Hinweis:

Die gültigen Fahrrinntiefen werden täglich festgesetzt und dreimal täglich über den Nautischen Informationsfunk in der Meldung über Fahrrinntiefen und Wasserstände der Revierzentrale Magdeburg ausgesendet. Des Weiteren sind diese jederzeit unter www.elwis.de verfügbar.

Diese Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. MD01/2025 gilt längstens bis zum Ablauf des 23.05.2025. Die Gültigkeit endet früher, wenn das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe den Abschluss der Reparaturarbeiten und die Freigabe der Kanalbrücke über die Elbe mit entsprechender Bekanntmachung und Wegnahme der Schifffahrtszeichen erklärt.

Im Auftrag

Mark

